

Entwurf – mit Beitrag nach Variante I für Krippenkinder

Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten d) Zustimmung SLK gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 2019 (Kita-Kostenbeitragssatzung)	- §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA - § 90 Abs. 1 SGB VIII - § 13 Kinderförderungsgesetz - KiFöG	-	a) 2019 b) 2019 c) 2019 d) 2019	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 2019, Nr. , S.

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenbeitragstatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen **können** von den Eltern Kostenbeiträge **erhoben werden**. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend kurz: Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung) **werden für alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) betreut werden, nach Maßgabe dieser Satzung durch die Stadt Bernburg (Saale) festgelegt und erhoben**.

- (3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung und den Eltern für ein Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) **Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das ein Platz bereitgehalten wird.**

Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Kostenbeitrags'erhebung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) **Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages beginnt mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Termin, zu dem die Beendigung des Betreuungsvertrages wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes aus sonstigen Gründen endet.**

- (2) Der für die Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche Zeitraum ist der Kalendermonat, bei Entstehung des Kostenbeitrages während eines Kalendermonats der Rest des Monats. Ausgenommen hiervon ist die Ferienhortbetreuung, für die der Erhebungszeitraum die vereinbarte Zeit, dabei gemäß § 4 Abs. 5 aber für jede angefangene/ betroffene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche, der Ferienhortbetreuung ist.

- (3) Der Kostenbeitrag entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (4) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

- (5) Der monatliche Kostenbeitrag ist **am** 15. eines jeden Monats fällig. Der Beitrag für die Ferienhortbetreuung ist am Tage des vereinbarten Beginns der Ferienhortbetreuung für den gesamten Zeitraum fällig.

- (6) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

- (7) **Verpflegungskosten sind im Kostenbeitrag nicht enthalten und sind von den Eltern gesondert nach der für die Kindertageseinrichtung geltenden Regeln zu zahlen.**

- (8) Die Stadt Bernburg (Saale) kann den Betreuungsvertrag für ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung fristlos kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages für ein Kind auszusprechen, wenn Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages für das Kind in Verzug geraten und der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen. Über die Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Kostenbeitragsschulden für ein Kind informiert der Träger der Kindertageseinrichtung die Stadt Bernburg (Saale) und

zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungsverpflichteten gemäß Kinderförderungsgesetz.

- (9) Unternimmt der Träger einer Kindertageseinrichtung im Fall des Abs. 8 in Zusammenarbeit mit den Kostenbeitragspflichtigen und ggf. mit dem Jugendamt keine wirksamen Schritte um die aufgetretenen Kostenbeitragsrückstände zu regulieren oder entstehen nachfolgend neue Kostenbeitragsschulden und spricht der Träger der Kindertageseinrichtung trotzdem keine Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind aus, so kann die Stadt Bernburg (Saale) dem Träger gegenüber für das Kind ab einem Monat nach einer Mitteilung gemäß Abs. 8 die Zahlung der Platzkosten für das Kind zunächst monatlich um den ausstehenden Kostenbeitrag reduzieren. Wenn der Träger den Betreuungsvertrag für das Kind nach dem Ablauf von drei Monaten nach einer Information gemäß Abs. 8 über Kostenbeitragsrückstände noch nicht gekündigt hat und / oder noch weitere Kostenbeitragsrückstände für dieses Kind auflaufen, so kann die Stadt Bernburg (Saale) die Zahlung der Platzkosten abzüglich der Landes- und Landkreispauschalen für dieses Kind an den Träger der Kindertageseinrichtung vollständig einstellen.
- (10) Wenn aufgrund einer ärztlichen Verordnung, z. B. wegen einer Kur oder wegen einer schwerwiegenden bzw. langwierigen Erkrankung eines Kindes der Besuch einer Kindertageseinrichtung für einen vorab konkret bestimmten Zeitraum von mindestens einem vollen Monat unterbrochen werden muss, kann der Kostenbeitragsschuldner bei der Stadt Bernburg (Saale) mit einer Bestätigung der entsprechenden befristeten Entschuldigung des Kindes durch die Leitung der Kindertageseinrichtung für die vorgesehene Dauer des Fernbleibens des Kindes eine Freistellung von der Kostenbeitragszahlung bei der Stadt Bernburg (Saale) beantragen. Über die Freistellung von der Kostenbeitragszahlung, die aber stets nur für volle Monate erfolgt, in denen ein Kind gemäß Satz 1 die Kindertageseinrichtung nicht besucht, wird im Einzelfall **nach billigem Ermessen** entschieden.

§ 4

Höhe der Kostenbeiträge, Kostenbeitragsmaßstab

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) setzt gemäß § 13 KiFöG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind folgendermaßen fest:

a.) Der Kostenbeitrag für Krippenkinder (Definition siehe § 4 Abs. 4) gemäß den von den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten beträgt:

Kostenbeiträge für Krippenkinder, d. h. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:						
Plätze bis einschl. 5 Std. täglich.	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. täglich	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. täglich	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. täglich	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. täglich	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. täglich	erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. täglich
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
150	165	180	195	210	225	240

b.) Der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder (Definition siehe § 4 Abs. 4) gemäß den von den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten beträgt:

Kostenbeiträge für Kindergartenkinder, d. h. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr:						
Plätze bis einschl. 5 Std. täglich.	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. täglich	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. täglich	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. täglich	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. täglich	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. täglich	erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. täglich
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
111	123	135	147	159	171	183

c.) Der Kostenbeitrag für eine Hortbetreuung von Kindern ausschließlich während der Schulzeit, während der Schulzeit und der Ferienzeiten oder auch nur während der Ferienzeiten richtet sich ebenfalls nach den von den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. In der Schulzeit findet die Hortbetreuung der Kinder jeweils nur vor dem Beginn der Schule bzw. der Grundschule mit verlässlicher Öffnungszeit gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und / oder danach statt und dementsprechend zeitliche Anrechnung. Die Sonderregelungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 dieser Satzung finden hinsichtlich der Hortbetreuung keine Anwendung.

c.) 1. 1.) Die für den Kostenbeitrag ausschlaggebenden Betreuungsstunden der Kinder für die Hortbetreuung von Kindern nur während der Schulzeit oder während der Schulzeit und der Ferienzeiten richten sich nach der folgenden Aufstellung:

[illegible]

Betreuungsstd. Schulzeit	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7
76%																
Betreuungsstd. Ferienzeit	entfällt	5	6	7	8	9	10	11	entfällt	5	6	7	8	9	10	11
24%																
Berechnungsergebnis	entfällt	5,76	6	6,24	6,48	6,72	6,96	7,2	entfällt	6,52	6,76	7	7,24	7,48	7,72	7,96
Betreuungsstunden für Kostenbeitrag	6	6	6	7	7	7	7	8	7	7	7	7	8	8	8	8

Zu beachten ist, dass erst ab 8 Std. vereinbarter Betreuungszeit für den Ferienhort die Teilnahme an Ganztagsausflügen möglich ist!

c.) 1. 2.) Der Kostenbeitrag für die Hortbetreuung von Kindern nur während der Schulzeit oder während der Schulzeit und der Ferienzeiten nach den für den Kostenbeitrag ausschlaggebenden Betreuungsstunden der Kinder beträgt:

4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	Betreuungsstunden für Kostenbeitrag
60,00 €	65,00 €	70,00 €	75,00 €	80,00 €	Kostenbeitrag pro Monat

c. 2.) Der Kostenbeitrag für die Hortbetreuung nur in den Ferienzeiten beträgt:

5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	Betreuungszeit pro Ferientag
26,00 €	28,00 €	30,00 €	32,00 €	34,00 €	36,00 €	38,00 €	Beitrag für Ferienbetreuung pro angefangene Woche

(2) Bruchteile von Betreuungsstunden, die sich ausgehend von den konkret vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder ergeben, werden für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages stets auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, fällt ab dem 1. Januar 2019 nur noch der Kostenbeitrag an, der für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

(4) Die Kostenbeiträge werden für volle Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, erhoben, unabhängig davon, ob das Kind durchgehend im Monat anwesend ist oder nicht. Kostenbeiträge für Kinder, die nur in den Ferien den Hort besuchen, werden für jede angefangene/ betroffene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche erhoben.

- (5) Kindergartenkinder sind alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Krippenkinder sind alle Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten.
- (6) Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Der Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 1 a) **bis c)** wird abhängig von der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit festgesetzt und erhoben. Hieraus ergibt sich die Anzahl der täglichen Betreuungsstunden, die für die Feststellung der Kostenbeitragshöhe nach § 4 Abs. 1 a) **bis c)** ausschlaggebend ist. Wird die vereinbarte Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.
Die Vereinbarung von gleichmäßigen, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Ebenso ist auch die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe der jeweils höchsten wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit des betreffenden Kindes geteilt durch 5 Tage.
- (8) Soweit die Eltern für ihr Kind / ihre Kinder in gemäß § 5 nachgewiesenen, besonderen Bedarfsfällen eine vertragsgemäße Betreuung vor Beginn oder nach dem Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr in Anspruch nehmen, so erhöht sich der nach den vorhergehenden Regelungen zu entrichtende Kostenbeitrag für jedes Kind pro jeweils angefangene Stunde vor Beginn oder nach Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit um 10,00 EUR pro Monat, **sofern der Einrichtungsträger entsprechend verlängerte Öffnungszeiten anbietet.**
- (9) Soweit Eltern in Einzelfällen die vereinbarte regelmäßige Betreuungszeit ihres Kindes / ihrer Kinder überschreiten müssen oder wollen, besteht im Rahmen der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eines „Zukaufs“ von Einzelstunden für 5,00 EUR pro Einzelstunde, **sofern der Einrichtungsträger dies anbietet.**
Der „Zukauf“ von Einzelstunden ist ergänzend zum Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes zu vereinbaren. Der „Zukauf“ von Einzelstunden nach Satz 1 ist dabei durch Uhrzeit/en und Wochentag/e konkret zu bestimmen.
- (10) **Der Kostenbeitrag nach Abs. 9 wird auch erhoben, wenn die Betreuung, ohne gesonderte Vereinbarung oder Absprache, faktisch über die vereinbarte regelmäßige Betreuungszeit des Kindes hinaus in Anspruch genommen wird.**
- (11) Ergänzende bzw. erhöhte Kostenbeiträge gemäß Abs. 8 bzw. aus dem „Zukauf“ von Einzelstunden gemäß Abs. 9 **oder basierend auf Abs. 10** werden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) nicht ermäßigt.

§ 5

Sonderregelung für Sorgeberechtigte im Schichtdienst sowie für andere Ausnahmefälle

(1) Eltern, die regelmäßig im Schichtdienst berufstätig sind und die ihr Kind / ihre Kinder täglich nur eine Stundenzahl betreuen lassen, die unterhalb der Stundenzahl liegt, ab der der höchste Beitragssatz gemäß § 4 Abs. 1 a.) **bzw. § 4 Abs. 1 b.)** zu entrichten ist, können für ihr Kind / ihre Kinder im Betreuungsvertrag wechselnde Betreuungszeiten vereinbaren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a) Es erfolgt der schriftliche Nachweis (Bestätigung des Arbeitgebers) über die regelmäßige Berufstätigkeit der Eltern und dabei mindestens eines Elternteiles im Schichtdienst, wobei zugleich die Dauer der täglichen Arbeitszeit bzw. die Schichtzeiten angegeben werden

und

b) die Eltern vereinbaren im Betreuungsvertrag höchstens drei wechselnde konkrete tägliche Betreuungszeiten (Von - Bis - Uhrzeiten) für das jeweilige Kind, die dann in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung regelmäßig eingehalten werden.

Soweit unter diesen Voraussetzungen die Vereinbarung wechselnder Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag erfolgt, wird die Beitragseinstufung für das jeweilige Kind ausgehend von der sich hieraus ergebenden Höchststundenzahl der täglichen Betreuung des betreffenden Kindes vorgenommen.

(2) Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter **oder** auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten **führt** nur in begründeten Ausnahmefällen unter analogen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Abs. 1 a) und b) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu einer Kostenbeitragsfestsetzung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 6. Anderenfalls ergibt sich der festzusetzende und zu erhebende Kostenbeitrag aus der Stundenzahl der jeweils höchsten vereinbarten täglichen Betreuungszeit des betreffenden Kindes.

(3) Wird nach Abs. 1 oder Abs. 2 eine vertragsgemäße Betreuung vor Beginn oder nach dem Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen, die zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr liegt, in Anspruch genommen, so gilt auch in diesen Fällen § 4 Abs. 8. **Die Vereinbarung von Betreuungszeiten, die die regelmäßige tägliche Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen überschreiten**, erfolgt ebenfalls grundsätzlich nur unter analogen Voraussetzungen bzw. Bedingungen gemäß Abs. 1 a) und b) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 6

Antrag auf Übernahme bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages

Die Eltern können beim Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Ermäßigung des von der Stadt Bernburg (Saale) für ihr Kind / ihre Kinder erhobenen Kostenbeitrages stellen.

§ 7

Begriffsbestimmung

Eltern im Sinne dieser Satzung sind die **Personen**sorgeberechtigten des Kindes.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.201**9** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom **22.07.2015** außer Kraft.

Bernburg (Saale), ... 201**9**

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.
Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).

Die vorbezeichnete Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) bedarf der Zustimmung des Salzlandkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), **zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) .**

Nach Einsicht in die Kita-Kostenbeitragssatzung wurde die Zustimmung des Salzlandkreises, Fachdienst Jugend und Familie, am ... **2019** erteilt.

Bernburg (Saale), ... **2019**

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)